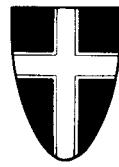


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-2284-3/89

Wien, 20. Oktober 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Finanzausgleichs-  
gesetz 1989 geändert wird;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	81 GE 98P
Datum:	23. OKT. 1989
Verteilt	24. OKT. 1989 <i>Det</i>

*St. Pöntzen*

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Bezug genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

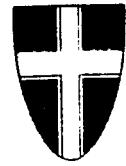
Beilage  
(25-fach)

*Peischl*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektor**  
 Adresse **1082 Wien, Rathaus**  
 Telefonnummer **42800-2144**

**MD-2284-3/89**

**Wien, 20. Oktober 1989**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Finanzausgleichs-  
 gesetz 1989 geändert wird;  
 Begutachtung;  
 Stellungnahme**

**zu Zl. 61 1010/8-II/11/89**

**An das  
 Bundesministerium für Finanzen**

**Auf das do. Schreiben vom 6. Oktober 1989 beeckt sich das  
 Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten  
 Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:**

**zu Art. I, Z 1:**

Im § 8 Abs. 3 erscheint bei den für die rückgegliederten Gemeinden vorgesehenen Vervielfachern in lit. c die Wortfolge "und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50.000 Einwohnern" entbehrlich.

**zu Art. I, Z 2 und 3:**

1. Die Umwandlung der Getränke- und Speiseeissteuern von Abgaben vom Verbrauch auf Abgaben auf die entgeltliche Lieferung entspricht einer langjährigen Forderung der Gemeinden und wird daher begrüßt. Es sollte allerdings

- 2 -

wegen der Notwendigkeit der eindeutigen örtlichen Zuordnung in Anlehnung an § 3 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 klargestellt werden, daß für den Ort der Lieferung die Verschaffung der tatsächlichen Verfügungsmacht maßgeblich ist.

2. Die Novellierung des § 15 Abs. 3 Z 2 sollte auch zum Anlaß genommen werden, als Ergänzung in den Abs. 4 des § 15 aufzunehmen, daß zum Entgelt auch der üblicherweise im Preis enthaltene Anteil für Zugaben einschließlich der nicht aus Speiseeis bestehenden Bestandteile von Eisspezialitäten sowie der Wert mitverkaufter Verpackungen bzw. Gefäße zählen.
3. Da sich § 15 Abs. 5 lediglich auf das Finanzausgleichsgesetz 1989 in der Stammfassung bezieht, wäre für die neu geschaffene Ermächtigungsbestimmung eine gleichartige Regelung zu schaffen, daß nämlich Verordnungen der Gemeinden bereits nach Kundmachung der Novelle erlassen werden können, wobei diese frühestens mit 1. Jänner 1990 in Kraft gesetzt werden dürfen, bzw. - was für die praktische Durchführung wegen der Kürze der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Zeit nach Kundmachung der Novelle von wesentlicher Bedeutung sein dürfte, um einen ungeregelten Zustand zu vermeiden - bei Erlassung derartiger Verordnungen eine rückwirkende Inkraftsetzung möglich ist.
4. Für den Fall, daß die Umwandlung in eine Verkehrssteuer in der vorgesehenen Form nicht mit allen Ländern paktiert werden kann, wird zur Erwägung gestellt, die Neuregelung in der Form zu ermöglichen, daß den Ländern gemäß § 8 Abs. 3 F-VG 1948 die Ermächtigung zur Erhebung als gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand erteilt wird und diese ihrerseits gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 die Gemeinden zur Erhebung ermächtigen.

- 3 -

zu Art. I, Z 4:

Im zweiten Halbsatz des zweiten Satzes sollte zur Vermeidung von Unklarheiten das Wort "anzuheben" an den Schluß gestellt werden:

"Hierauf sind die so erhaltenen Quoten jener Länder, deren Bedarf gemäß Abs. 6 dabei nicht erreicht wird, auf den Bedarf zu Lasten der übrigen Länder - nach ihren Anteilen an der Volkszahl, wobei jedoch jedem Land jedenfalls der Bedarf zu verbleiben hat - anzuheben".

Gegen die übrigen Bestimmungen besteht kein Einwand.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor